

Erich Bezzel  
Körnerplatz 1  
91522 Ansbach

e-mail: Erich.Bezzel@gmx.de

Ansbach, 14/09/2009

Hypo Real Estate Holding AG  
Corporate Governance Germany  
Herrn Dr. Bernd Thiemann  
Freisinger Str. 5

85716 Unterschleißheim

per Telefax 089/2880-14142 voraus

**HRE aoHV Montag, 05.10.2009**  
**hier: G e g e n t r a g**

Sehr geehrter Herr Dr. Thiemann,

mit Bezug auf die Zusage Ihres Vorgängers, Herrn Dr. Michael Endres, vom 13.08.2009 auf der HRE-HV in München, gehe ich davon aus, dass auch mein Gegenantrag von heute unzensuriert und ungeschwärzt im Internet veröffentlicht wird.

Es steht der Verwaltung frei **-und wird von mir ausdrücklich erwünscht-** zu meinen Anträgen im Internet an gleicher Stelle sich zu äußern:

Ich werde in der Hauptversammlung dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat widersprechen und die übrigen Aktionäre freundlich veranlassen, für meinen Gegenantrag zu stimmen (§ 126 Abs. 1 AktG):

- I. Die Hauptversammlung, die nach Vorstellung der Verwaltung und des Soffin einzig und allein über den einzigen Punkt „Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Soffin) gegen Gewährung einer „angemessenen“ Barabfindung gemäß §§ 327 a ff AktG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 FMSiBG zu entscheiden hat, ist zu vertagen.*
- II. Solange diese außerordentliche Hauptversammlung der HRE stattfindet, und noch nicht dem unter I) gestellten Gegenantrag stattgegeben ist, sind Presse, Rundfunk und Fernsehen uneingeschränkt mit Bild und Tonaufzeichnungen zuzulassen.*

Begründung:

I.)

Die vorgenannte Hauptversammlung ist zu vertagen, da hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Frage in Karlsruhe derzeit inzwischen mindestens 4 Verfassungsbeschwerden mit entsprechendem Antrag nach § 32 BVerfGG anhängig sind. Weitere Aktionäre werden diesen Schritt vollziehen.

1.)

Diese Verfassungsbeschwerden richten sich im Kern gegen das als Einzelfallregelung „HRE“ konzipierte Finanzmarktstabilisierungsgesetz, das bereits angesichts § 7 Abs. 7 FMStBG, wonach man bereits schadensersatzpflichtig sei, wenn man die Gerichte anruft, unter medizinischen Gesichtspunkten nichtig sein dürfte. Dementsprechend ist ein Erfolg dieser Verfassungsbeschwerden nicht ganz unwahrscheinlich, und man sollte vor einem auf das FMStBG gestützten Squeeze-out (d.h., einer den Bund nur schadensersatzpflichtig machenden Enteignung!) hier den weiteren Gang der Verfahren abwarten.

Auf jeden Fall wird hiermit deutlich, dass im Endeffekt die Entscheidung über unsere etwaige Enteignung nach dem FMStBG in Form eines Squeeze-outs gemäß unserer Verfassung, dem insbesondere von Konrad Adenauer, Kurt Schumacher und Theodor Heuss mit Leben besetzten Grundgesetz, dem wir freie Aktionäre uns verpflichtet fühlen, mit ihrem ihr immanenten Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 GG) Gerichte, also die Mitglieder der Judikative, zu fällen haben - keineswegs der derzeitige, befristet eingestellte, außerhalb des genannten Prinzips stehende Bundesfinanzminister, Herr Peer Steinbrück.

2.)

Diese Sach- und Rechtslage habe ich dem Vorstandsvorsitzenden unserer Bank, Herrn Dr. Wieandt, verständlich mit Schreiben vom 23.08.2009 mitgeteilt,

Beweis: Schreiben Erich Bezzel – Dr. Axel Wieandt vom 23.08.2009, als Anlage.

und hierin um Absetzung der insoweit doch wohl überflüssigen Hauptversammlung vom 05.10.2009 gebeten.

Eine Reaktion, geschweige denn Canceln der Hauptversammlung vom 05.10.2009 erfolgte an dieser Stelle nicht, so dass ich leider vorstehenden Gegenantrag zu Ziffer I) gem. § 126 AktG einreichen muss. Dieser Antrag ist vollinhaltlich begründet.

3.)

Der unter Ziffer II) gestellte Antrag hat seine Rechtsgrundlage in Art. 5 Abs. 1 GG, dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem ausdrücklichen Verbot der Zensur, dem an dieser Stelle keine ersichtlichen, schutzwürdigen, grundrechtsrelevanten Belange der Bank oder des Soffin entgegenstehen.

Wie man mir verlauten ließ, sind diesbezüglich aus der Vergangenheit aber leider gewisse Verstöße denkbar. Rein vorsorglich war daher auch dieser Antrag II) zu stellen, der ebenfalls vollinhaltlich begründet ist.

Mit freundlichen Grüßen

P. S.: Das Bundesverfassungsgericht erhält eine Abschrift dieses Schriftsatzes - unzensuriert!

mitfl Erich Bezzel

Anlage: Schreiben Bezzel – Dr. Wieandt v. 23.08.2009.

Erich Bezzel  
Körnerplatz 1  
91522 Ansbach

Ansbach, 23.08.2009

Herrn Vorstandsvorsitzenden (HRE)  
Dr. Axel Wieandt  
Unsöldstraße 2

80538 München

**Bezzel, Erich ./.** HRE  
AG München 32 IN 896/09 fff.

Sehr geehrter Herr Dr. Wieandt,

wie ich Ihnen auf unserer außerordentlichen Hauptversammlung am 02.06.2009 mitgeteilt habe, verfolge ich einen Insolvenzantrag in Sachen HRE. Die (angesichts meines ganz besonderen Aktienbestands von 150 Anteilen, erworben am 13.03.2009 für 0,86 €/Stück) für mich maßgebliche Frage meiner Insolvenzantragsbefugnis (§§ 13, 14 InsO) ist von der Sach- und Rechtslage her zwar zu meinen Gunsten eindeutig, aber schwierig zu beurteilen, und wird die entsprechenden Bundesgerichte aller Voraussicht nach noch bis ins neue Jahr beschäftigen.

Mit der für den 05.10.2009 angesagten Entscheidung der Hauptversammlung über einen sog. Squeeze outs würde sich jedoch angesichts § 12 InsO mein Verfahren ipso „jure“ von selbst erledigen, ohne dass ich entsprechend Art. 103 Abs. 1 GG und unserem verfassungsmäßigen Gewaltenteilungsprinzip gemäß zu meiner rechtzeitig eingereichten Rechtsfrage eine gerichtliche Entscheidung bekommen würde.

Daher fordere ich Sie auf, die für den 05.10.2009 geplante Hauptversammlung einstweilen abzusagen, und vor weiterer Terminierung den Gang meines Ihnen bekannten Verfahrens abzuwarten – dies nicht nur zur Vermeidung individueller Nachteile von mir, sondern auch im Interesse der HRE.

Ich bitte Sie, mir die Absetzung der genannten Hauptversammlung bis spätestens 31.08.2009 zu bestätigen, da ich ansonsten gegen Ihre Bank umgehend weitere gerichtliche Maßnahmen ergreifen würde.

Mit freundlichen Grüßen

